

UV-Beitragspflicht in der Landwirtschaft - Unternehmereigenschaft
- keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO;
§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) vom 17.10.2001
- L 2 U 90/00 -

Das Bayer. LSG hat mit Urteil vom 17.10.2001 - L 2 U 90/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung setzt für das Vorliegen eines Unternehmens keine Gewinnerzielungsabsicht voraus; sie stellt nicht, wie das Einkommensteuerrecht, auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ab. Nach Sinn und Zweck der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist vielmehr entscheidend allein die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Arbeiten, wie die Vorbereitung des Bodens für die Bepflanzung, die Bepflanzung selber, die Pflegearbeiten einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen Pflanzen verrichtet werden. Die darin liegenden möglichen Risiken sollen durch die Unfallversicherung abgedeckt werden.
2. Auch wenn derzeit keine Bearbeitung der forstwirtschaftlichen Fläche stattfindet und der Waldbesitzer den nachvollziehbaren und glaubhaften Entschluss gefasst hat, auf Lebenszeit die gesamte in seinem Eigentum stehende Waldfläche wirtschaftlich nicht zu nutzen, reicht dies zur Widerlegung der Vermutung, dass dieser forstwirtschaftlicher Unternehmer ist, nicht aus.

Anlage

Urteil des Bayer. LSG vom 17.10.2001 - L 2 U 90/00 -

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in der Nähe von D. Die Beklagte führte im Bescheid vom 18.11.1997 aus, ab 01.07.1992 bestehe Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Denn der Kläger bewirtschaftete seit 01.07.1992 als Unternehmer ein forstwirtschaftliches Grundstück im Umfang von 0,38 ha. Daher sei er kraft Gesetzes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert und werde deshalb ab der 1993 fälligen Umlage 1992 zur Beitragszahlung herangezogen.

Mit Bescheid vom 20.11.1997 wurde eine Gesamtforderung von 220,00 DM ab 1992 errechnet.

Mit den Widersprüchen vom 26.11.1997 und 28.11.1997 wandte sich der Kläger gegen den Bescheid vom 18.11.1997 und den Beitragsbescheid vom 20.11.1997. Er bewirtschaftete die Grundstücke nicht und erziele keine Erträge.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.1998 wies die Beklagte die Widersprüche zurück. Grundsätzlich liege ein Unternehmen der Forstwirtschaft vor, wenn Bodenbewirtschaftung erfolge. Da gerade in forstwirtschaftlichen Unternehmen konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen oft längere Zeiträume hin unterbleiben könnten, ohne dass deshalb das Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens verneint würde, bestehe bei Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen, selbst bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen, eine Vermutung für das Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Von einem Brachliegenlassen könne in der Forstwirtschaft jedenfalls dann keine Rede sein, wenn auf den Flächen noch Bäume stünden, wüchsen oder nachwüchsen. §§ 1, 2, 8 und 16 ff. des Sächsischen Waldgesetzes verpflichteten zudem die Waldeigentümer, die Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu wahren und für dessen Erhaltung zu sorgen. Ob mit der Bewirtschaftung ein Ertrag angestrebt oder erzielt werde, sei für das Vorliegen eines Unternehmens ohne Bedeutung. Die Absicht einer Gewinnerzielung sei kein wesentliches Merkmal eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Unerheblich sei auch, mit welcher Motivation der forstwirtschaftliche Betrieb unterhalten werde.

Mit der Klage vom 26.11.1998 hat der Kläger eingewandt, er übe keine forstwirtschaftliche Tätigkeit aus. Vielmehr lasse er die Waldflächen brachliegen. Das ohne seinen Einfluss stattfindende Wachsen der Bäume könne nicht als Bewirtschaftung angesehen werden. Ein derart passives Verhalten könne nicht zu einer Unfallversicherungspflicht führen. Denn ein Leistungsfall sei nicht denkbar.

Auf Anfrage des SG hat die Landeshauptstadt D., Ortschaft Sch.-W., mit Schreiben vom 21.12.1999 mitgeteilt, bei dem Flurstück handele es sich um ein bewaldetes Grundstück. Es befinde sich seit mindestens 30 Jahren im Besitz der Familie W. Der Baumbestand bestehe überwiegend aus Laubgehölzen. Das

Grundstück sei bereits Anfang dieses Jahrhunderts bewaldet gewesen. Eine Bewirtschaftung habe zumindest in den letzten 25 Jahren in keiner Weise stattgefunden.

Das Sächsische Forstamt D. hat mit Schreiben vom 18.01. 2000 ausgeführt, auf dem Flurstück, mit einer Größe von 3.790 m² finde sich auf ca. 3.000 m² Wald entsprechend § 2 des Sächsischen Waldgesetzes. Die Waldfläche sei mit Stieleiche, Rotbuche und Weißbuche im Alter von 122 Jahren bestockt. Es handele sich um eine stark exponierte Hanglage. Der aktuelle Pflegezustand lasse keine Waldbewirtschaftung nach den Grundsätzen des Sächsischen Waldgesetzes erkennen. Windwürfe und Brüche seien nicht beräumt. Im Norden befinde sich eine eingefriedete Bebauung. Eine ständige Nutzung sei nicht erkennbar. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 13.01.2000 hat der Kläger angegeben, das Grundstück habe bis 1991 unter staatlicher Verwaltung gestanden. Nach der Wiedervereinigung sei sein Vater wieder Eigentümer geworden, 1992 sei er, der Kläger, als Eigentümer eingetragen worden. Er halte sich etwa zwei- bis dreimal im Jahr in D. auf. Das Grundstück habe er, seitdem er Eigentümer sei, zu keinem Zeitpunkt genutzt. Insbesondere habe er keinerlei Arbeiten vorgenommen. Es handele sich überdies um ein extremes Hanggrundstück, das teilweise nur mit Hilfe von Treppen erreicht werden könne. Er habe nicht die geringste Absicht, dieses Grundstück in Zukunft zu nutzen. Für den Fall, dass er das Grundstück doch noch forstwirtschaftlich nutzen werde, sei er bereit, die seit 1993 fällig gewordenen Beiträge nachzuentrichten und dabei auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Außerdem sichere er zu, die Beklagte vor dieser Nutzung rechtzeitig zu benachrichtigen. Für den Fall, dass eine solche Nutzung über ein Lohnunternehmen erfolgen solle, verweise er bereits jetzt wegen der dann nachzuentrichtenden Beiträge auf die Bestimmung der Satzung, nach der ein Beitragsnachlass zu gewähren sei. Sobald er sein Eigentum veräußern oder übertragen werde, werde er die Beklagte davon in Kenntnis setzen.

Mit Urteil vom 13.01.2000 hat das SG die Bescheide der Beklagten vom 18. und 20.11.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 aufgehoben. Die Versicherungspflicht nach § 776 RVO bzw. § 123 SGB VII setze voraus, dass ein forstwirtschaftliches Unternehmen betrieben werde. Die Tatsache, dass der Kläger Eigentümer entsprechender Flächen sei, genüge hierfür nicht. Im vorliegenden Fall handele es sich um alten Baumbestand, der schon lange schrittweise hätte geerntet werden können. Diese Holzernte sei ebensowenig erfolgt wie eine Beseitigung von Schäden. Daher könne die Unternehmereigenschaft nicht allein mit Bezugnahme auf Entscheidungen des BSG begründet werden, die nur im jeweiligen Falle zutreffend gewesen wären. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger mehrere 100 km von seinem Waldgrundstück entfernt wohne und arbeite.

Auch im Hinblick auf die Schwierigkeit der Gewinnung von Holz bei der starken Hanglage sei es glaubhaft, dass der Kläger keinerlei Absicht habe, das Holz aufzuarbeiten. Aus diesem Grund sei er nicht forstwirtschaftlicher Unternehmer und unterliege daher auch nicht als Eigentümer des Waldes der Umlagepflicht.

Mit der Berufung vom 02.03.2000 wendet die Beklagte ein, der Kläger sei Nutzungsberechtigter der Forstfläche. Allein dieses Nutzungsrecht begründe bereits grundsätzlich das Vorliegen eines Unternehmens der Forstwirtschaft, da der Waldbesitzer nach dem Sächsischen Waldgesetz zur Erhaltung des Waldes und damit zur Bewirtschaftung verpflichtet sei. Bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen werde die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer vermutet. Diese Vermutung werde nicht dadurch widerlegt, dass der Kläger angebe, er habe nicht die Absicht, die Fläche forstwirtschaftlich zu nutzen.

Der Kläger erklärt dazu im Schreiben vom 19.04.2000, die Unternehmereigenschaft stehe und falle damit, ob Arbeiten zu dem Zweck erbracht würden, irgendwann einmal Holz zu ernten. Er habe überhaupt keine Arbeiten in seinem Waldgrundstück erbracht. Es sei offensichtlich, dass er nicht die Absicht habe, seinen Wald forstwirtschaftlich zu nutzen.

Die Beklagte stellt den Antrag
aus dem Schriftsatz vom 22.03.2000.

Der Kläger stellt den Antrag

aus dem Schriftsatz vom 19.04.2000.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und sachlich begründet.

Die Beklagte hat den Kläger zu Recht für die Geschäftsjahre 1992 bis 1996 als forstwirtschaftlichen Unternehmer zur Beitragszahlung in der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen.

Die beitragsrechtlichen Entscheidungen bezüglich der Geschäftsjahre 1992 bis 1996 richten sich noch nach den Vorschriften der RVO. Am 01.01.1997 ist das Siebte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) in Kraft getreten (Art.36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes - UVEG -), so dass ab dem Geschäftsjahr

1997 die Vorschriften des SGB VII Anwendung finden (§ 219 Abs.1 Satz 2 SGB VII).

Gemäß §§ 802, 723 RVO werden die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht (§ 658 Abs.2 Nr.1 RVO). Die landwirtschaftliche Unfallversicherung erfasst gemäß § 776 Abs.1 Nr.1 RVO u.a. Unternehmen der Forstwirtschaft. Die Annahme eines Unternehmens der Forstwirtschaft setzt grundsätzlich voraus dass der Inhaber des Unternehmens über Grund und Boden verfügt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird (vgl. BSG SozR 2200 § 647 Nr.5; BSG Beschluss vom 12.06.1989, 2 BU 175/88). Die Bearbeitung kann entsprechend der Eigenart der Forstwirtschaft auf verschiedene Weise erfolgen. Während die sogenannten Nachhaltsunternehmen jedes Jahr schlagreifendes Holz ernten, findet dies bei den sogenannten aussetzenden Unternehmen nur in mehrjährigen Zwischenräumen statt, wobei sich die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz über Jahrzehnte hinziehen können (vgl. BSG Beschluss vom 12.06.1989, 2 BU 175/88; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, § 776 Rdnr.6 a; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band II, Unfallversicherungsrecht § 70 Rdnr.54). Demnach können sich forstwirtschaftliche Unternehmen zumindest über lange Zeiträume hinweg in ihrer äußeren Erscheinung stark unterscheiden. Gemeinsam ist insoweit lediglich der Bestand von Flächen, auf denen Bäume wachsen bzw. nachwachsen. Irgendwelche konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Pflanzungen, Fällungen) bzw. deren Spuren gehören nicht zum notwendigen Erscheinungsbild eines forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Im Urteil vom 03.05.1984, 11 RK 1/83 = SozR 5420 § 2 KVLG Nr.30 hat das BSG ausgeführt, die Begriffe "Unternehmen" und "Unternehmer" seien in der Forstwirtschaft auf längere Zeiträume zu beziehen. Man kann nicht schlechthin annehmen, dass der Nutzungsberechtigte des Waldes in den Zwischenzeiten nicht als Unternehmer der Forstwirtschaft tätig ist, da eine solche Tätigkeit eben zwangsläufig Zeiten ohne konkrete Aktivitäten umfasst. Um diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist die Annahme einer tatsächlichen widerleglichen Vermutung geeignet, die dahin geht, dass bei bestehenden Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen die forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer vermutet wird. Eine solche Vermutung wird in tatsächlicher Hinsicht dadurch gestützt, dass von einem Brachliegenlassen in der Forstwirtschaft jedenfalls dann keine Rede sein kann, wenn auf den forstwirtschaftlichen Flächen noch Bäume stehen, wachsen oder nachwachsen. Aus rechtlicher Sicht lässt sich für die Vermutung anführen, dass die Waldbesitzer nach den Waldgesetzen zur Erhaltung des Waldes und damit zur Bewirtschaftung verpflichtet sind, wobei es keine Rolle spielt, wie die Einhaltung dieser Pflichten waldderechtlich gesichert ist.

Für die Widerlegung dieser Vermutung ist es erforderlich, dass greifbare Umstände auf eine andersartige Nutzung hinweisen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, dass der Grund und Boden nicht zur periodischen Gewinnung von Forsterzeugnissen genutzt, der Wald etwa als Baugelände oder zum Liegenlassen als Urwald aus wissenschaftlichen Gründen oder als sonstiges Versuchs- oder Übungsgelände erworben wird (vgl. Beschluss vom 12.06.1989 a.a.O.).

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung setzt für das Vorliegen eines Unternehmens keine Gewinnerzielungsabsicht voraus; sie stellt nicht, wie das Einkommensteuerrecht, auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ab. Nach Sinn und Zweck der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist vielmehr entscheidend allein die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Arbeiten, wie die Vorbereitung des Bodens für die Bepflanzung, die Bepflanzung selber, die Pflegearbeiten einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen

Pflanzen verrichtet werden. Die darin liegenden möglichen Risiken sollen durch die Unfallversicherung abgedeckt werden. Dass sich die landwirtschaftliche Unfallversicherung auch auf Kleinunternehmen erstreckt, folgt aus § 778 RVO. Danach werden lediglich Haus-, Zier- und andere Kleingärten von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht umfasst (vgl. Urteil vom 31.01.1989, 2 RU 30/88 = SozR 2200 § 778 RVO Nr.2)

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Kläger forstwirtschaftlicher Unternehmer und damit beitragspflichtig. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Bäume stehen und damit Nutzungsberechtigter einer forstwirtschaftlichen Fläche. Dass diese als Haus-, Zier- oder anderer Kleingarten bewirtschaftet wird und damit gemäß § 778 RVO nicht als landwirtschaftliches Unternehmen gilt, ist nach den gegebenen Umständen auszuschließen. Die 0,3 ha große, mit Wald bestockte Fläche liegt auch nicht unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

Daher besteht hier die Vermutung, dass der Kläger forstwirtschaftlich tätig und damit forstwirtschaftlicher Unternehmer ist.

Diese Vermutung ist nicht widerlegt. Dass nach den Angaben des Klägers derzeit keine Bearbeitung der forstwirtschaftlichen Fläche stattfindet, ist unbeachtlich. Auch dass der Kläger den nachvollziehbaren und

glaubhaften Entschluss gefasst hat, auf Lebenszeit die gesamte in seinem Eigentum stehende Waldfläche wirtschaftlich nicht zu nutzen, reicht zur Widerlegung der Vermutung nicht aus. Greifbare Umstände, die auf eine andersartige Nutzung der Waldfläche hinweisen, ergeben sich daraus nicht. Die bloße Absicht, auf einer bestimmten forstwirtschaftlichen Fläche keine forstwirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, ändert an deren Eigenschaft als solcher jedenfalls so lange nichts, wie dort forstwirtschaftliche Pflanzen wachsen. Sie entzieht der auf tatsächliche und rechtliche Kriterien gestützten Vermutung keine ihrer Grundlagen. Insbesondere in rechtlicher Hinsicht ändert sich dadurch an der Verpflichtung des Klägers als Waldbesitzer, den Wald jedenfalls in gewissem Umfang zu bewirtschaften, nichts. Gemäß § 16 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992, Stand vom 01.07.1999, ist der Waldbesitzer verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig und pfleglich, planmäßig und sachkundig sowie unter Beachtung ökologischer Grundsätze zu bewirtschaften, gesund, leistungsfähig und stabil zu erhalten, zu sanieren und vor Schäden zu bewahren. Zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes gehört nach § 18 SächsWaldG, insbesondere den Waldboden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern, einen standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen, die notwendigen Maßnahmen der Kultur, Jungwuchs-, Jungbestands- und Bestandespflege rechtzeitig und sachgemäß durchzuführen, der Gefahr einer erheblichen Schädigung vorzubeugen, tierische und pflanzliche Forstschädlinge zu bekämpfen. Nach Abs.2 dieser Vorschrift ist der Waldbesitzer nach Maßgabe seines Leistungsvermögens zur pfleglichen Bewirtschaftung der Waldbestände verpflichtet. Kahlgeschlagene oder stark gelichtete Waldflächen sind ordnungsgemäß innerhalb von drei Jahren wieder auf zu forsten (§ 20 SächsWaldG). Damit liegt ein konkreter Gesetzesbefehl vor, der ein bestimmtes Verhalten gebietet. Gemäß § 53 SächsWaldG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 18 Abs.2 in der festgesetzten Frist Maßnahmen nicht ausführt, entgegen § 20 Abs.1 und 2 nicht aufforstet, rechtzeitig nachbessert, schützt und pflegt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 53 Abs.3 SächsWaldG).

Soweit der Rechtsstreit den Beitrag für die Geschäftsjahre ab 1997 betrifft, für die bereits die Vorschriften des SGB VII anzuwenden sind, gilt nichts anderes. An die Stelle der grundlegenden Norm des § 776 Abs.1 Nr.1 RVO tritt die des § 123 Abs.1 Nr.1 SGB VII, die inhaltlich dem bisher geltenden Recht der RVO entspricht, so dass einer Anwendung der zur RVO ergangenen Rechtsprechung zum Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens und der Unternehmereigenschaft nichts entgegensteht.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.